

# **Sektionsatzung für die Sektion Geothermische Vereinigung (GtV) des Verbands Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.**

## ***1. Name der Sektion***

Die Sektion trägt den Namen ‚Sektion Geothermische Vereinigung‘, im folgenden ‚GTV‘ genannt.

## ***2. Verbindung zum Verband ‚Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.‘***

Die ‚GTV‘ ist eine Sektion innerhalb des Verbands ‚Geothermische Vereinigung - Bundesverband Geothermie e.V.‘, im folgenden ‚Verband‘ genannt.

## ***3. Sitz der Sektion***

Der Sitz der ‚GTV‘ ist Berlin.

## ***4. Zweck***

Zweck der Sektion ist die Verfolgung der Interessen der Mitglieder, die vorrangig an Forschung und Technologieentwicklung auf allen Gebieten der Nutzung geothermischer Energie interessiert sind, oder anderweitig ein allgemeines Interesse an Geothermie haben.

## ***5. Aufgaben***

- Die ‚GTV‘ entwickelt gemeinsam mit den anderen Sektionen Ziele für eine geothermische, nachhaltige Energieversorgung.
- Die ‚GTV‘ erarbeitet die Grundlagen aus dem Bereich F&E, damit der Verband gemeinsam mit der ‚GTV‘ aktiv und zielorientiert bei der politischen Willensbildung mitwirken kann.
- Die ‚GTV‘ bringt technische, energiewirtschaftliche, -rechtliche und -politische Fakten und fundierte Erkenntnisse in die fachliche, energiepolitische, wirtschaftliche und öffentliche Entscheidungsfindung ein, soweit diese F&E relevant sind.
- Die ‚GTV‘ berät alle relevanten Fördereinrichtungen im Hinblick auf bestehende und zukünftige Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben.
- Die ‚GTV‘ ist Kompetenzzentrum für den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Verbands und für sonstige Dritte, wie Verbände, Entscheidungsträger, etc. insbesondere u F&E relevanten Themen
- Die ‚GTV‘ kooperiert mit Organisationen, die technische Normen, Richtlinien und Regeln für geothermische Anlagen zur Wärme- und Kälteerzeugung im Bereich der oberflächennahen Geothermie erstellen.
- Die ‚GTV‘ unterstützt die Aus- und Weiterbildung insbesondere von akademischem Personal.
- Die ‚GTV‘ kooperiert eng mit den anderen Sektionen des Verbands und fördert den Informationsaustausch der Mitglieder der einzelnen Sektionen.
- Die ‚GTV‘ unterstützt den Verband bei dessen Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation von Veranstaltungen.

Zu den Aufgaben der Sektion zählen insbesondere:

- o Die ‚GtV‘ formuliert übergeordnete Forschungsziele und vertritt diese in der Öffentlichkeit, der Politik und gegenüber potentiellen Geldgebern.
- o Sie fasst Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse zum Thema Geothermie zusammen und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- o Sie bildet ein Forum für den Austausch wissenschaftlicher Ergebnisse in Form von Publikationen, Tagungen, Ausstellungen und in anderen geeignet erscheinenden Formen.
- o Sie vertritt die Geothermie in internationalen und nationalen wissenschaftlichen Organisationen.
- o Sie kooperiert mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen geothermischen Organisationen.

### **6. Mitglieder**

Alle Mitglieder des ‚Verbandes‘ sind automatisch Mitglieder der Sektion GtV. Eine besondere Erklärung ist nicht erforderlich

### **7. Organe der Sektion**

Die Organe der Sektion sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Sektionsvorstand
- der Beirat (optional)

### **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt an alle Mitglieder der ‚GTV‘ persönlich, schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung der Einladungsfrist von 4 Wochen. Sie schließt die Mitteilung über die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung und wichtige Beratungsunterlagen ein.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Sektionsvorstandes und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenvorgängers und dessen Entlastung
- Beschluss über den Haushaltsvorschlag für das folgende Geschäftsjahr
- Wahl des Sektionsvorstandes
- Beschlüsse über Änderungen der Sektionssatzung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Sektionsinteresse es erfordert, oder wenn mehr als 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund fordern.

Die Mitgliederversammlung ist nach satzungsgemäßer Einberufung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat

jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen sind Sektionssatzungsänderungen, für die mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen entscheiden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Sitzungsleiter den Ausschlag, bei Wahlen das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer und zusätzlich von mindestens einem Mitglied des Sektionsvorstandes zu unterzeichnen ist.

### ***9. Sektionsvorstand***

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- den drei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Sektionsvorstand wird von der Mitgliederversammlung der Sektion für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Wahlvorgang folgt. Er bleibt auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Sektionsvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Sektionsvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Sollten sich in Abstimmungen Stimmengleichheit ergeben, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Sektionsvorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen.

Der Vorstandsvorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Verbands. Die drei stellvertretenden Vorsitzenden sind Mitglieder des erweiterten Präsidiums des Verbands.

### ***10. Geschäftsführung***

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder eine externe Stelle mit der Geschäftsführung beauftragen. Hierzu ist eine vertragliche Regelung notwendig.

### ***11. Beirat***

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der den Vorstand unterstützt, dieser hat maximal 10 Mitglieder.

### ***12. Beendigung der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verband oder
- durch Kündigung eines Mitgliedes zum Jahresende oder Löschung des Betriebes oder
- durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Sektionssatzung missachtet oder in anderer Weise gegen die Interessen der Sektion verstoßen hat oder
- durch Ausschluss aus der ‚GTV‘, wenn infolge eingetretener Änderungen der Verhältnisse die für die Mitgliedschaft geltenden Aufnahmebedingungen nicht

mehr erfüllt sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 30 Tagen Einspruch gegen diesen Entscheid einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

### ***13. Regionalforen***

Die ‚GTV‘ kann sich Regionalforen im In- und Ausland geben.

### ***14. Kommissionen und Arbeitskreise***

Die ‚GTV‘ kann nach eigenem Ermessen permanente oder ad hoc Kommissionen und Arbeitskreise einrichten und diesen konkrete Aufgaben übertragen.

### ***15. Auflösung der Sektion***

Zur Auflösung der ‚GTV‘ bedarf es einer 3/4 Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

### ***16. Ausführungsbestimmungen***

Diese Sektionssatzung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Ausführungsbestimmungen ergänzt werden, die aber kein Bestandteil der Sektionssatzung sind. Sie bedürfen der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

### ***17. Budget***

Die Sektion Geothermische Vereinigung (GtV) verfügt über ein eigenes Budget. Es wird vom Präsidium des ‚Bundesverbandes‘ jährlich zur Verfügung gestellt und entspricht der Summe der Mitgliederbeiträge der persönlichen Mitglieder plus einem Anteil der Mitgliederbeiträge korporativer Mitglieder, der sich aus der Anzahl der korporativen Mitglieder multipliziert mit dem Dreifachen des Standardbeitrags persönlicher Mitglieder ergibt. Die Berechnung beruht auf den Zahlen des Vorjahres. Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer des Verbandes wahrgenommen.

### ***18. Inkrafttreten***

Diese Sektionssatzung der Sektion Tiefe Geothermie (‘GTV’) wurde anlässlich der Versammlung der Sektion am 10.04.2006 in Potsdam angenommen und durch die Mitgliederversammlung des Verbandes ‚Geothermische Vereinigung – Bundesverband Geothermie e.V.‘ am 15.11.2006 in Karlsruhe bestätigt.